

Satzung

über die Sammlung der Erlasse der Kantonalkirche

vom 5. Mai 1971

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 25 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 der Kirchenverfassung¹, auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

§ 1 Inhalt der Sammlung

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern führt eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung der Erlasse der Kirche (Sammlung). Bei hinreichendem allgemeinem Interesse können auch bedeutsame Dokumente nicht rechtsetzender Natur aufgenommen werden.²

² Die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegenden Erlasse sind ausserdem im Luzerner Kantonsblatt zu publizieren.

§ 2 Herausgabe³

¹ Die Sammlung wird unter Aufsicht des Synodalrates durch die Synodalverwaltung in gedruckter Form herausgegeben. Der Synodalrat entscheidet über die Publikation in elektronischer Form.

² Die Erlasse werden nach systematischen Gesichtspunkten geordnet und je mit einer Ziffer versehen. Sie haben das Datum des Erlasses zu enthalten. Wird das Datum des Inkrafttretens nicht angeführt, so tritt der entsprechende Erlass sofort in Kraft; vorbehalten bleibt ein allfälliges Re-

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

² Fassung gemäss Beschluss vom 18. November 2009.

³ Fassung gemäss Beschluss vom 18. November 2009.

ferendum. Zur übersichtlichen Aufbewahrung der Erlasse werden Einlageblätter aus Halbkarton in Registerform abgegeben.

³ Die Sammlung enthält ein systematisches Inhaltsverzeichnis sowie ein alphabetisches Sachregister.

§ 3 Text der Erlasse⁴

¹ Die in der Sammlung veröffentlichten Texte haben den Beschlüssen der zuständigen Organe zu entsprechen.

² Wo in einem Erlass die weibliche oder die männliche Form steht, ist das jeweils andere Geschlecht eingeschlossen, ausser die Regelung sei auf dieses naturgemäss nicht anwendbar.⁵

³ Die Synodalverwaltung nimmt folgende Berichtigungen selbst vor:

- a. die Berichtigung der Veröffentlichung, wenn der veröffentlichte Text nicht dem verabschiedeten entspricht;
- b. die Berichtigung von Rechtschreibung, Grammatik, Schriftsatz oder Gesetzestechnik, sofern ein offensichtliches Versehen vorliegt und die Berichtigung den Sinn der Bestimmung nicht verändert;
- c. die terminologischen Anpassungen, namentlich bei einer Änderung der Bezeichnung eines Dienstes oder eines Erlasses.

⁴ Die Berichtigung anderer Fehler erfordert einen neuen Entscheid der Beschlussbehörde. Die Geschäftsprüfungskommission ist jedoch zuständig, wenn bei einem Erlass der Synode bloss die Formulierung berichtigt werden muss. Sie entscheidet zugleich, ob mit der Veröffentlichung der Berichtigung eine allfällige Referendumsfrist neu zu laufen beginnt.

§ 4 Wirkung der Bekanntgabe / Änderung von Erlassen⁶

¹ Die in der Sammlung veröffentlichten Erlasse werden als bekannt vorausgesetzt. Ist ein Erlass nicht in der Sammlung veröffentlicht worden, so steht der betroffenen Person die Möglichkeit offen, glaubhaft zu machen, dass sie den Erlass nicht kannte und trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

⁴ Fassung gemäss Beschluss vom 18. November 2009.

⁵ Vgl. z. B. Art. 110 (Mutterschaftsurlaub) der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

⁶ Fassung gemäss Beschluss vom 18. November 2009.

² Die Änderung von Erlassen wird in der Sammlung unmittelbar in den abzuändernden Erlassen dargestellt.

³ In Abweichung zu Absatz 2 können Änderungen der Kirchenverfassung⁷, der Kirchenordnung⁸ oder der Geschäftsordnung der Synode⁹ in einem separaten Beschluss publiziert werden. Diese Erlasse sind indes periodisch zu konsolidieren.

§ 5 Abgabe der Sammlung

¹ Die Sammlung wird in je einem Exemplar unentgeltlich abgegeben an die Abgeordneten der Synode, an die Mitglieder des Synodalrates, an die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission, an den Synodalsekretär und den Synodalkassier, an die Gemeindepfarrer, die Pfarrer mit kantonaler Funktion und die Inhaber anderer kantonaler Stellen, an den Regierungsrat sowie an das Staatsarchiv und die Zentralbibliothek. Jede Kirchgemeinde erhält eine ihrer Grösse entsprechende, vom Synodalrat festzusetzende Anzahl Exemplare der Sammlung unentgeltlich. Der Synodalrat kann beschliessen, die Sammlung auch anderen Stellen oder Personen unentgeltlich abzugeben.

² Weitere Interessenten können die Sammlung gegen Bezahlung im Abonnement beziehen. Soweit der Vorrat ausreicht, werden auch Einzel-exemplare abgegeben. Der Abonnements- bzw. Verkaufspreis wird durch den Synodalrat festgesetzt.

³ Die Kirchgemeinden haben den Stimmberechtigten auf Verlangen Einsicht in die Sammlung zu gewähren.

§ 6 Kosten der Sammlung

Die Kosten für die Herausgabe der Sammlung sind jährlich in den Voranschlag der Kantonalkirche aufzunehmen.

⁷ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

⁸ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

⁹ Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 10. November 1970 (32.110).

§ 7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzung tritt rückwirkend auf den 26. Mai 1970 in Kraft.
- ² Sie ist zu veröffentlichen. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

Luzern, 5. Mai 1971

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Dr. F. H. Hool*

Die Sekretäre: *R. Häsler,*
A. Schweizer